Satzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftszentrum Osternburg-Tweelbäke“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen jedweden Geschlechts.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Umweltschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

a) Vorbereitung, Aufbau, Konzeptionierung und Betrieb eines für die Allgemeinheit offenen Nachbarschaftszentrums als generationenübergreifenden Ort der Begegnung, Bildung und Kultur im Wohngebiet Osternburg-Tweelbäke und dessen Umgebung.

b) Organisation und Durchführung von offenen, bedarfsorientierten und niedrigschwelligen Begegnungs-, Bildungs- und Kulturangeboten sowie demokratiefördernden Angeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen (z. B. Leseclubs, Gesprächsgruppen, Nachbarschaftstreffs, Mitsingkonzerte, Vorträge).

c) Förderung des generationenübergreifenden Zusammenlebens sowie der Altenhilfe durch Maßnahmen zur Stärkung nachbarschaftlicher Unterstützung, Begegnung und Teilhabe sowie zur Vermeidung sozialer Isolation und Vereinsamung älterer oder alleinlebender Menschen (z. B. Seniorentreffs, Mehrgenerationen-Angebote).

d) Förderung des praktischen Umwelt- und Ressourcenschutzes durch Bildungs- und Gemeinschaftsangebote zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und gemeinschaftlichen Nutzung von Gütern, insbesondere durch den Betrieb einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek sowie die Organisation von nicht-gewerblichen Angeboten, um die Kreislaufwirtschaft niedrigschwellig erfahrbar zu machen (z. B. im Rahmen von Repair- und Näh-Cafés oder Verschenkebörsen).

e) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher, selbstorganisierter und gemeinwohlorientierter Aktivitäten von Bürgern, die den Satzungszwecken des Vereins dienen.

(4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke mit gemeinnützigen Organisationen, Initiativen, Ehrenamtlichen und sonstigen geeigneten Dritten zusammenarbeiten und deren Aktivitäten organisatorisch oder sachlich unterstützen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er fördert das nachbarschaftliche Miteinander und bietet Raum für den Dialog aller Bürger, unabhängig von ihrer politischen Einstellung, Herkunft, Weltanschauung oder religiösen Überzeugung.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden.

(2) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beiträge oder freiwillige Mitarbeit, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch freiwilligen Austritt,
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
   d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
   e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
   a) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen; hierfür ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
   b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander sowie zur Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Weltanschauungen. Jegliches Verhalten, das das Vereinsleben erheblich stört oder den Vereinszwecken zuwiderläuft, ist zu unterlassen.

§ 6
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen oder Beiräte einsetzen. In diese können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 7
Vorstand und Vertretung

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat neben der Realisierung der Vereinsziele insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus vier gewählten, ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand bestimmt einvernehmlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Beisitzer. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Verteilung der Vorstandsämter ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit geregelt werden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beauftragte für besondere Aufgaben oder beratende Personen ohne Vertretungsbefugnis zu ernennen. Diese haben keine Organstellung im Sinne der Satzung. Darüber hinaus kann der Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte einen Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 8
Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9
Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(3) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 10
Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Mitglieder, Organmitglieder sowie sonstige für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse des Vereins entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen (nach § 670 BGB).

(2) Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen für Tätigkeiten im Dienst des Vereins zahlen. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder. Insbesondere ist der Verein berechtigt, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen zu gewähren.

(3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Zukunft beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (einschließlich der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird oder sie auf Basis eines Anstellungsverhältnisses für den Verein tätig sind. Die Angemessenheit der Vergütung richtet sich nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungen. Beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten; diese sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11
Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
   b) Entlastung des Vorstands;
   c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
   d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
   e) Änderungen der Satzung;
   f) Mitwirkung bei der inhaltlichen Ausrichtung des Nachbarschaftszentrums durch beratende Vorschläge;
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
   h) Entscheidung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
   i) Auflösung des Vereins.

§ 12
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Sofern auch nur einzelne Einladungen auf dem Postweg zugestellt werden, beginnt die Frist mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einladung zur Post.

(3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es form- und fristgerecht an die zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten (Post- oder E-Mail-Adresse) versandt wurde.

(4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Abstimmungen erfolgen in offener Form. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14
Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe oder des Umweltschutzes, möglichst in den Stadtteilen Osternburg oder Tweelbäke der Stadt Oldenburg (Oldb).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Oldenburg, 30.06.2026